

Darf's ein bisschen komplizierter sein?

Juristen begründen die Unverständlichkeit der Gesetze

Juristendeutsch hat eine schlechte Reputation, und die Ordnung der Gesetze tut ein Übriges, um Laien verzweifeln zu lassen. Schon die schiere Menge der Vorschriften mag die Leser überfordern: Die „Reach“-Verordnung, EG 1907/2006 aus dem europäischen Chemikalienrecht umfasst samt zugehöriger Leitlinien mehrere tausend Seiten. Das ist ein Problem, lernt der Student, weil es einen Grundsatz der Normenklarheit gibt, den man üblicherweise aus Rechtsstaatsprinzip und Demokratieprinzip des Grundgesetzes ableitet (Holger Grefrath, Der Grundsatz der Normenklarheit in der Fallbearbeitung, Juristische Arbeitsblätter Heft 10/2008).

Normenklarheit soll dem Bundesverfassungsgericht zufolge „die Betroffenen befähigen, die Rechtslage anhand der gesetzlichen Regelung zu erkennen, damit sie ihr Verhalten danach ausrichten können“. Eigens normiert sind im Grundgesetz spezielle Bestimmtheitsätze für das Strafrecht und für Rechtsverordnungen. Wie der Grad an Bestimmtheit in der Praxis zu bemessen ist, bleibt dabei reichlich im Unklaren. Empirische Untersuchungen sind jedenfalls nicht gemeint; sie würden vermutlich auch nicht zu besonders schmeichelhaften Ergebnissen führen.

Doch ist der Laienmaßstab überhaupt richtig gewählt und der rechtsunkundige Bürger angemessener Adressat der fiktiven Überprüfung der Klarheit durch den Rechtsexperten? Am Bonner Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern ist ein provokant betiteltes Papier entstanden, das stattdessen auf die Juristen abstellt (Emanuel Vahid Towfigh, Komplexität und Normenklarheit – oder: Gesetze sind für Juristen gemacht, Preprints of the Max Planck Institute for the Research on Collective Goods, Bonn 2008/22).

Towfigh erkundet die Theorie der Normenklarheit. Komplexität bedeutet bei Gesetzen Dichte und Interdependenz der Regelungen; auch einfach klingende Bestimmungen eröffnen durch Vernetzungen ungeahnte Möglichkeiten für den Normanwender. Wer diese Komplexität reduzieren will, kann Normen zwar technischer fassen – allerdings errichtet er damit für Laien wiederum höhere Zugangsbarrieren.

Der Bürger als Normadressat, so Towfigh, hat vielmehr vage Vorstellungen von dem, was Recht ist, nicht von konkreten Normen. Wo er von speziellen Regelungen betroffen ist, holt er gegebenenfalls kundigen Rat ein; im Fall, dass er mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten könnte, ist er sogar verpflichtet, es zu tun. Auf Verbotsirrtümer darf er

sich aus Gründen der Staatsräson nicht herausreden, im Zweifel muss er zum Rechtsanwalt gehen und nachfragen. Sogar dem Anwalt erschließt sich die Rechtslage erst durch den Blick in Kommentare und Rechtsprechung. Das Recht wirkt also vor allem durch die Vermittlung eines professionell ausgebildeten Expertenstabes und einer spezialisierten Publizistik, die tatsächlichen Gründe seiner Befolgung sind derzeit noch erstaunlich wenig empirisch erforscht.

Diesen wahren Adressaten aber ist Komplexität zuzumuten. Immerhin postulieren vereinzelte Bestimmungen unserer Rechtsordnung ausdrücklich Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftsansprüche, wo es für den Laien unzumutbar schwierig wird, seine Ansprüche zu kennen, etwa im Sozialrecht. Erst aber, wenn etwa die staatliche Verwaltung über die Vollziehbarkeit von Normen im Unklaren ist, wird das Klarheitsgebot verletzt. Intermediäre sind nach Towfigh die wahren Adressaten; hingegen darf als Maßstab für das Gebot der Normenklarheit nicht eine lebensfremde Gesetzeskenntnis und ein fernliegendes Rechtsverständnis von Laien fingiert werden.

In der Tat ist diese Gruppe homogener; ihnen die Entscheidung zu überantworten heißt, die Aufforderung zum professionellen Streit weiter zu institutionalisieren. Ihre Auslegungskünste werden sicher selten darin versagen, sowohl Klarheit als auch Unklarheit in den Bestimmungen zu finden. Passender Beleg ist eine Glosse des Hagener Strafrechtlers Thomas Vormbaum (Neues aus der Bauhütte des Rechts, oder: Geist und Buchstabe, Juristenzeitung Heft 5/2008). Er referiert Einwände gegen einen sehr missverständlich formulierten Regierungsentwurf zur Ausweitung des Sexualstrafrechts.

Die Antwort ließ nicht lange auf sich warten. Zu unklar sei der Buchstabe des Gesetzes? Da müsse man Sinn und Zweck der Vorschrift dazudenken, hieß es schnippisch seitens der Sprecherin der Bundesjustizministerin. Aus rechtsstaatlicher Not werde hier eine exegetische Tugend gemacht, kritisiert Vormbaum. Und wie diese Gesetzestechnik mit dem Bestimmtheitsgrundsatz der Verfassung in Einklang zu bringen sei, sei ihm auch unklar. Umso amüsanter findet er die ministerielle Belehrung, „es könne eben nicht, wie juristische Laien glauben könnten, allein streng nach den Buchstaben des Gesetzes geurteilt werden“. Hier belehren, ganz wie Towfigh analysiert, Juristen andere Juristen über die Notwendigkeit juristischer Techniken bei der Lektüre von Gesetzen. MILOŠ VEC